Newsletter Oktober 2015 / Nr. 7

BAUMGARTNER & PARTNER
STEUERBERATER RECHTSANWALT

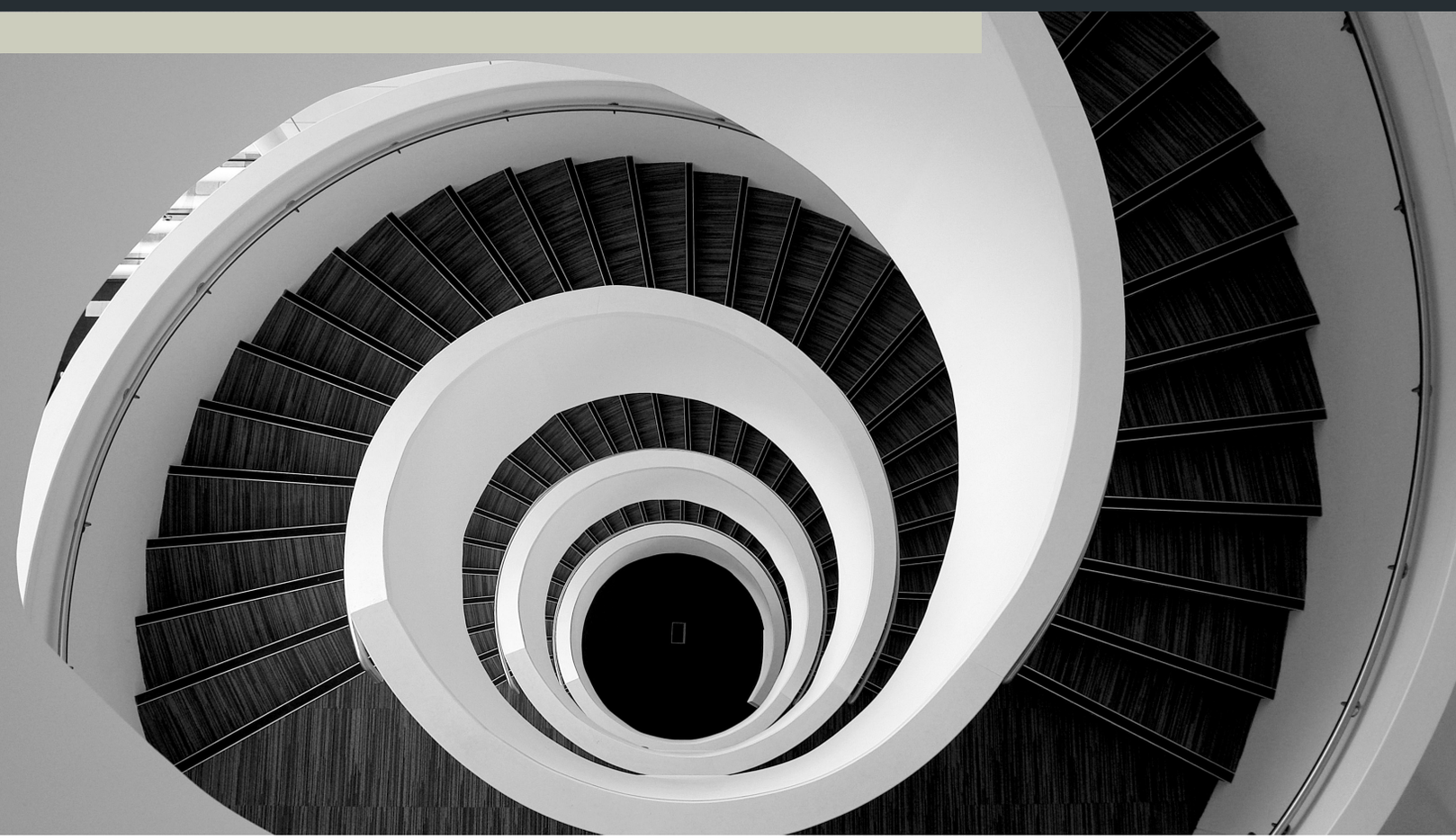

INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN DEUTSCHER FINANZBEHÖRDEN IM AUSLAND – HÖCHSTE ZEIT FÜR EINE REGULARISIERUNG UNVERSTEUERTER VERMÖGENSWERTE

Die Ermittlungstätigkeit der Finanzbehörden endet grundsätzlich an der nationalstaatlichen Grenze. Daher drängt sich die Frage auf, welche Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten deutsche Finanzbehörden haben, um ihrem gesetzlichen Ermittlungsgrundsatz gerecht zu werden und vor allem bei Auslandssachverhalten an steuerrelevante Daten zu gelangen.

Dieser Newsletter zeigt diese Möglichkeiten auf, wobei der automatische Informationsaustausch, der einen Systemwechsel beim Austausch von Informationen über Finanzkonten einläutet, besondere Berücksichtigung findet.

ZIV und FATCA ebnen den Weg für den AIA

Mit der Einführung der Zinsinformationsverordnung (ZIV) zum 01. Januar 2005 sollte die lückenlose Besteuerung von Kapitalerträgen innerhalb der Europäischen Union mittels Kontrollmitteilung, anonymen Quellensteuerabzugs oder der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug durch die Bescheinigung des inländischen Finanzamtes über die ordnungsgemäße Besteuerung der ausländischen Zinserträge im Inland sicherstellen.
Dieses Ziel konnte jedoch aus verschiedenen Gründen nicht angemessen erreicht werden. Nur bestimmte Einkünfte fallen unter den Anwendungsbereich der ZIV. So müssen ausschließlich Zinszahlungen an natürliche Personen und Personenvereinigungen nicht gewerblicher Art von den zuständigen Zahlstellen gemeldet werden. Es bieten sich verschiedene Möglichkeiten, den Anwendungsbereich der ZIV auszuschließen (u. a.: Verwaltung des Kapitalvermögens einer natürlichen Person durch Aktiengesellschaft, Errichtung einer Stiftung im Fürstentum Liechtenstein, Lebensversicherungsmäntel).

Im Zuge der US-amerikanischen Gesetzgebung im Bereich Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und hierauf gestützten bilateralen Vereinbarungen mit verschiedenen Staaten wurde ein großer Schritt in Richtung eines regelmäßigen und vollständigen Austausches von steuerrelevanten Daten zurückgelegt. Im Vergleich zu den bisherigen Meldepflichten nach der ZIV wurde der zu übermittelnde FATCA-Datensatz viel umfangreicher bestimmt und dient als Vorbild des automatischen Informationsaustausches und des „Common Reporting Standard" (CRS) der OECD.

Im Juli 2014 veröffentlichte die OECD schließlich ein Gesamtpaket für einen globalen Standard eines automatischen Informationsaustausches.

Am 29. Oktober 2014 unterzeichneten über 50 Staaten das sog. Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA) und verpflichteten sich somit, am automatischen Informationsaustausch teilzunehmen. Mittlerweile haben sich fast 100 Staaten oder Territorien dem automatischen Informationsaustausch angeschlossen.

Zu den Erstanwendern (Early Adopters), die Daten ab dem 01. Januar 2016 sammeln und im Jahr 2017 austauschen wollen, gehören zum Beispiel: Deutschland, Frankreich, Italien und Luxemburg.

In Luxemburg erfolgt bereits ab 01. Januar 2015 eine automatische Kontrollmitteilung von Zinseinkünften natürlicher Personen. Die Ausübung des Wahlrechts auf anonymen Steuerabzug in Höhe von 35 % nach der der Zinsinformationsverordnung ist nicht mehr möglich.

Am 28. Oktober 2015 haben die Europäische Union und Liechtenstein ein neues Steuertransparenzabkommen unterzeichnet, so dass ein automatischer Informationsaustausch zwischen den beteiligten Partnerstaaten ab 2017 erfolgen kann.

Weitere Staaten, die einen ersten Datenaustausch ab dem Jahr 2018 beabsichtigen, sind zum Beispiel: Australien, Bahamas, Brasilien, Österreich, Schweiz, Singapur.

Welche Daten werden gemeldet?

Die folgenden Daten werden u. a. ausgetauscht:
- Kontonummer, Steueridentifikationsnummer
- Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort
- Kontostand oder Kontowert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufswerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen)
- Alle Arten von Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden, Einnahmen aus bestimmten Versicherungsverträgen, andere ähnliche Erträge)
- Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen

Des Weiteren ist zu beachten, dass neben Konten von natürlichen Personen auch die Konten von Rechtsträgern, die von natürlichen Personen beherrscht werden, meldepflichtig sind.[1]

Beherrschende Personen in diesem Sinne sind die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger wirtschaftlich beherrschen - z. B. bei einem Trust: Treugeber, Treuhänder, ggf. Protektor, die Begünstigten sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen

Weitere Informationsmöglichkeiten der deutschen Finanzbehörden im Ausland – insbesondere Gruppenanfragen

Neben den bisherigen und neuen automatisierten Informationsmöglichkeiten können die deutschen Finanzbehörden auf verschiedene Einzelermittlungsmaßnahmen zurückgreifen. Hierbei hat vor allem der Informationsaustausch aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen auf europäischer Ebene in letzter Zeit für Schlagzeilen gesorgt, insbesondere in Bezug auf sogenannte Gruppenanfragen. In der Vergangenheit konnten im Rahmen der Amtshilfe Informationen auf Ersuchen über einen bestimmten Einzelfall angefordert werden. Insbesondere war der Name des betroffenen Steuerpflichtigen zu nennen.

Am 17. Juli 2012 hat das Fiskal-Komitee der OECD beschlossen, dass die sogenannte Auskunftsklausel in Art. 26 des OECD-Musterabkommens auch Gruppenanfragen erfasst. Gruppenanfragen sind Amtshilfeersuchen, mit welchen Informationen über mehrere Personen verlangt werden, die anhand präziser Angaben identifizierbar sind. Seit diesem Zeitpunkt sind nunmehr im Rahmen der Auskunftsklausel von Doppelbesteuerungsabkommen Gruppenanfragen grundsätzlich möglich.

Zum Beispiel sind in der Schweiz solche Gruppenanfragen grundsätzlich zulässig, die Zeiträume ab dem 01. Februar 2013 betreffen.

[1] Ausnahme: Bestehende Konten von Rechtsträgern unter einem Wert von USD 250.000,00 (bzw. dem entsprechenden Betrag in lokaler Währung) müssen nicht überprüft werden

So stellte die Niederlande am 23. Juli 2015 eine Gruppenanfrage an die Eidgenössische Steuerverwaltung mit dem folgenden Inhalt:

Die betroffene Gruppe muss vom 01. Februar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 folgende Kriterien erfüllt haben:

» Kontoinhaber eines Kontos/mehrere Konten bei der X-Bank
» Kontoinhaber verfügte gemäss bankinterner Dokumentation über eine Domiziladresse in den Niederlanden
» X-Bank hat dem Kontoinhaber ein Schreiben gesandt, mit dem dieser über die anstehende Kündigung der Geschäftsbeziehung orientiert wurde, sollte der Kontoinhaber nicht innert Frist das Formular „EU-Zinsbesteuerung – Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung" unterzeichnet zurücksenden oder der Bank seine Steuerkonformität auf andere Weise belegen
» Der Kontoinhaber hat die X-Bank trotz Versand des o. g. Schreibens keinen der Bank genügenden Nachweis über die Steuerkonformität erbracht

Von der Übermittlung ausgenommen sind Konten:

» Die zu keinem Zeitpunkt im ersuchten Zeitraum einen Betrag von EUR 1.500,00 oder mehr auswiesen
» Für die der Kontoinhaber einen der folgenden Nachweise erbracht hat:
  ▪ Nachweis der erfolgten Offenlegung des Kontos aufgrund des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft, die einer Offenlegung nach der Zinsinformationsrichtlinie entspricht
  ▪ Nachweis, dass der Kontoinhaber am niederländischen Programm zur freiwilligen Offenlegung teilgenommen hat
  ▪ Nachweis der steuerlichen Deklaration des Kontos in den Niederlanden
» Die bereits im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens an die Niederlande übermittelt wurden

Laut Medienberichten hat die Eidgenössische Steuerverwaltung diese Gruppenanfrage genehmigt. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen diese Entwicklung für Deutschland hat.

Erhöhte Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten (§ 90 Abs. 2, Abs. 3 Abgabenordnung)

Wenn nach den automatisch gelieferten Daten sowie den erfolgreichen Einzelermittlungsmaßnahmen noch Fragen offen bleiben, so hat die Finanzverwaltung weitere Möglichkeiten über die erhöhten Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen bei internationalen Sachverhalten an relevante Informationen zu gelangen.

Die betroffenen Steuerpflichtigen haben den Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen, und zwar unter Ausschöpfung aller für sie bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten. Ferner können sie zur Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern wegen behaupteter Beziehungen im Ausland aufgefordert werden. Die Erfüllung dieser Pflichten muss dem Steuerpflichtigen zumutbar sein. Gleichwohl ist zu beachten, dass die Erfüllung dem Steuerpflichtigen umso mehr zuzumuten ist, je mehr Widersprüche sich aus den Angaben des Steuerpflichten ergeben.

Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen können ein „scharfes Schwert" für die Finanzbehörde sein, da bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten die folgenden Rechtsfolgen zu Lasten des Steuerpflichtigen in Betracht kommen:

» Zwangsgeld gem. §§ 328 ff. AO
» Verspätungszuschlag gem. § 152 AO
» Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 162 AO
» Nichtanerkennung von Aufwendungen gem. § 160 AO
» Straf- oder Bußgeldverfahren gem. §§ 370, 378 AO, insbesondere bei Abgabe unrichtiger Steuererklärungen

Ausblick und Handlungsempfehlung:

Es steht fest, dass der automatische Informationsaustausch kommen wird. Dieser ist ein starkes Druckmittel für Bankkunden, die unversteuerte Kapitalerträge haben. Zudem besteht ein gesteigertes Risiko einer Entdeckung von bisher unversteuerten Kapitalvermögen im Ausland durch Amtshilfe, insbesondere durch die Möglichkeit einer Gruppenanfrage. Auch sind die erhöhten Mitwirkungspflichten der Steuerpflichten bei Auslandssachverhalten zu beachten.
Sollten die Einkünfte von deutschen Bankkunden von diesen nicht ordnungsgemäß deklariert worden sein, ist es somit höchste Zeit, mittels einer Nachdeklaration gemäß § 371 AO diese unversteuerten Kapitalerträge zu regularisieren.

Haftungsausschluss:
Bei den in diesem Newsletter enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Newsletter soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten, z. B. des Wirtschafts- und Steuerrechts, aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden. Der Newsletter wird mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Für weitere Rückfragen sowie für eine konkrete Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dieser Newsletter unterliegt dem Urheberrecht.
Jede Verwertung, z. B. Vervielfältigung, Bearbeitung, Einspeicherung, Verarbeitung, bedarf der vorherigen Zustimmung der Baumgartner & Partner PartG mbG.

Ihre Ansprechpartner für eine Kontaktaufnahme sind:

Steuerberater Dipl.-Finanzwirt Markus Baumgartner
Partner
+41 (0) 44 205 93 30
markus.baumgartner@baumgartnerpartner.com

Steuerberaterin Dipl.-Oec. Caroline Müller
Partner
Niederlassungsleiterin Frankfurt
+49 (0) 69 716 73 77 0
caroline.mueller@baumgartnerpartner.com

Standorte:
Baumgartner & Partner PartG mbB
Brandschenkestrasse 45
CH-8002 **Zürich**
+41 (0) 44 205 93 30
+41 (0) 44 205 93 40
sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Königstr. 26
D-70173 **Stuttgart**
+49 (0) 711 185 67 319
+49 (0) 711 185 67 450
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Nymphenburger Str. 4
D-80335 **München**
+49 (0) 89 208 027 403
+49 (0) 89 208 027 455
sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Hohenburger Straße 53
D-92289 **Ursensollen**
+49 (0) 9628 923 64 0
+49 (0) 9628 923 64 40
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Speditionsstrasse 21
D-40221 **Düsseldorf** Hafenspitze
+49 (0) 21 188 242 396
+49 (0) 21 188 242 200
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Große Johannisstraße 19
D-20457 **Hamburg**
+49 (0) 40 349 61 68 0
+49 (0) 40 349 61 68 20
sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Bockenheimer Landstraße 51-53
D-60325 **Frankfurt**
+49 (0) 69 716 73 77 0
+49 (0) 69 716 73 77 10
sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner GmbH
Aerogolf Center
1 B, Heienhaff
L-1736 **Senningerberg**
+352 (0) 263 40 371
+352 (0) 269 45 589
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Impressum

Markus Baumgartner
Caroline Müller
Dr. Adam Polkowski

Verantwortlich für den Inhalt

BAUMGARTNER & PARTNER PartG mbB
Steuerberater, Rechtsanwalt
Königstr. 26
D-70173 Stuttgart

T +49 711 18567 319
F +49 711 18567 450

sekretariat@baumgartnerpartner.com

www.baumgartnerpartner.com